

VEREINIGUNG DER MITGLIEDER DER UNABHÄNGIGEN VERWALTUNGSSENATE

Muthgasse 64
A-1190 Wien
☎ (43 1) 4000/ 38624
☎ (43 1) 4000 99 38624
www.vuvs.at

ZVR-Zahl: 281204476

Der Vorsitzende

An
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betreff: Begutachtungsentwurf zur „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010“ vom
12.2.2010

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zum ausgesendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010) erstattet die Vereinigung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate folgende

Stellungnahme :

Vorab ist zu betonen, dass die Vereinigung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate die Einführung von Verwaltungsgerichten der Länder und zwei Verwaltungsgerichten des Bundes in der gegenständlich vorgeschlagenen Form ausdrücklich begrüßt. Im Vergleich zu dem im Herbst 2007 versendeten Begutachtungsentwurf ist positiv hervorzuheben, dass nunmehr im Allgemeinen Teil der Erläuterungen

klargestellt wird, dass die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Verwaltungsgerichten der Länder aufgehen sollen. Die dafür erforderlichen Übergangsbestimmungen finden sich in Art. 151 Abs. 42 B-VG (Z 55 des Entwurfes) und stellen in adäquater Weise das Aufgehen der Unabhängigen Verwaltungssenate in die Verwaltungsgerichte der Länder sicher, indem den Mitgliedern der unabhängigen Verwaltungssenate, die sich bewerben und persönlich und fachlich geeignet sind, ein Rechtsanspruch auf die Ernennung zum Mitglied des jeweiligen Verwaltungsgerichts eingeräumt wird.

Hinsichtlich folgender Bestimmungen im Begutachtungsentwurf ist im Detail zu bemerken:

Z 35 (A. Verwaltungsgerichtsbarkeit):

Zu Art. 130 Abs. 2 B-VG:

Mit dieser Bestimmung soll dem einfachen Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt werden, Beschwerden an die Verwaltungsgerichte auch gegen nicht typengebundenes Verwaltungshandeln im Bereich der Hoheitsverwaltung und der Vergabe öffentlicher Aufträge vorzusehen. Diese Möglichkeit sollte – um einer ausufernden Allzuständigkeit der Verwaltungsgerichte sowie dem Missbrauch solcher Beschwerden vorzubeugen – grundsätzlich auf jene Fälle beschränkt werden, in denen Normunterworfenen durch nicht typengebundenes hoheitliches Handeln in subjektiven Rechten verletzt werden. Dies erweist sich vor dem Hintergrund als erforderlich, dass sich § 8 AVG nicht ohne Weiteres auf die schlichte Hoheitsverwaltung anwenden lässt. Die Möglichkeit, Beschwerden gegen schlichtes hoheitliches Handeln durch einfaches Bundesgesetz auch Amtsparteien (zu denken wäre etwa an die Umweltschutzbehörden) einzuräumen, könnte in einem eigenen Satz verankert werden.

Zu Art. 131 B-VG:

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtes werden nunmehr durch die Formulierung "Angelegenheit der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden" umschrieben.

Wie schon die Zuständigkeitsumschreibung in dem 2007 versendeten Begutachtungsentwurf weist auch diese Formulierung Unschärfen auf. So lässt sich lediglich den Erläuterungen entnehmen, dass Materien, die sich weder klar der mittelbaren noch der unmittelbaren Bundesverwaltung zuordnen lassen - zu denken ist diesbezüglich in erster Linie an die allgemeine Sicherheitsverwaltung – nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder fallen sollen. Da dieser Frage insbesondere im Bereich der Maßnahmebeschwerden große Bedeutung zukommt, wäre eine deutlichere Zuweisung der Zuständigkeit im Gesetzestext wünschenswert.

Sowohl im vorgeschlagenen Gesetzestext als auch in den Erläuterungen bleibt, was die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Verwaltungsgerichten der Länder und dem Verwaltungsgericht des Bundes betrifft, das Verwaltungsstrafverfahren unerwähnt.

Da Verwaltungsstrafverfahren auch in jenen Materien, die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, nicht von Bundesbehörden, sondern von den Bezirksverwaltungsbehörden besorgt werden (siehe etwa den quantitativ beträchtlich ins Gewicht fallenden Bereich der illegalen Ausländerbeschäftigung), würden sie wohl künftig gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder fallen. Hier wird der in den Erläuterungen angesprochene Grundsatz, alle Rechtssachen in einer Angelegenheit aus verfahrensökonomischen Gründen bei ein- und demselben Gericht zu konzentrieren, durchbrochen.

Lediglich in vergleichsweise wenigen Rechtsgebieten - zu denken ist insbesondere an das Finanzmarktrecht, das Telekommunikationsrecht und das Rundfunkrecht – werden in der unmittelbaren Bundesverwaltung auch Verwaltungsstrafverfahren von Bundesbehörden (Finanzmarktaufsicht, Übernahmekommission, Fernmeldebehörden, Bundeskommunikationssenat) geführt. Da es sich bei diesen Materien quantitativ bloß um einen geringen Bruchteil der insgesamt anfallenden Verwaltungsstrafverfahren handelt, wäre zu überlegen, ob für den Bereich der Verwaltungsstrafverfahren nicht generell die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden sollte. Dies würde eine kontinuierliche Fortführung der bisherigen Judikatur

der Unabhängigen Verwaltungssenate, denen derzeit eine Universalzuständigkeit im Verwaltungsstrafverfahren zukommt, ermöglichen. Außerdem wäre dadurch sichergestellt, dass Verwaltungsstrafverfahren, in denen nahezu immer eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist und in denen aufgrund des Unmittelbarkeitsgrundsatzes regelmäßig Zeugen zu hören sind, möglichst nahe am Bürger abgeführt werden können.

Jedenfalls erscheint es aber geboten, bei der Zuständigkeitsabgrenzung den gewichtigen Bereich der Verwaltungsstrafverfahren zumindest in den Erläuterungen anzusprechen, um künftigen Zuständigkeitskonflikten vorzubeugen.

Z 55:

Zu Art. 151 Abs. 42 Z 2:

Die verfassungsrechtliche Regelung, dass die Mitglieder der UVS, die einen entsprechenden Antrag stellen, einen Rechtsanspruch auf Ernennung zum Richter am jeweiligen Verwaltungsgericht haben, wird ausdrücklich begrüßt; damit ist auch eine entsprechende Kontinuität in der Rechtsprechung gewährleistet.

Wien, am 6. April 2010

Für die Vereinigung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate

Der Vorsitzende:

(Mag. Gero Schmied)